

weise obliegen, keine Anwendung findet. Ich erlaube mir, Ihnen die betreffende Stelle aus jener Verordnung vorzulesen:

„Die Schulzucht der Fortbildungsschule erstreckt sich auch auf das Betragen außerhalb der Schule, soweit es der Zweck der Schule erfordert.

Der Besuch öffentlicher Tanzbelustigungen, sowie solcher Schaustellungen, welche die sittliche Reinheit gefährden, desgleichen der Besuch öffentlicher Versammlungen, welche sich mit anderen, als den im § 17 des Vereinsgesetzes vom 22. November 1850 (Seite 264 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1850) bezeichneten Angelegenheiten beschäftigen, ist den Fortbildungsschülern verboten. Auch kann ihnen der Besuch einzelner Vergnügungsorte ganz untersagt werden.

Wegen Ausführung dieser Bestimmungen hat sich der Schulvorstand mit der Ortsobrigkeit zu vernehmen. Derselben bleibt vorbehalten, wegen Zuwiderhandlungen polizeiliche Strafen zu verfügen. Die hierüber getroffenen Bestimmungen sind in die Localschulordnung aufzunehmen.“

Nun, meine Herren, Sie werden gehört haben, daß es im Buchstaben dieses Paragraphen nicht liegt, daß diejenigen Musikschüler, welche erwerbsmäßig in Tanzlokalen ihrer Beschäftigung obliegen, zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. Es würde das auch zu weit führen. Wir haben ja in großen Städten hunderte von Kellnerlehrlingen und wie wollte man es denn bei diesen machen? Wenn die Kellnerlehrlinge nicht in öffentlichen Localen sich aufhalten sollten, so könnten sie also höchstens bei der Bierausgabe verwendet werden. Es liegt aber auch nicht im Geiste dieses Paragraphen. Es mag wohl vielleicht an einzelnen Orten ein Mißbrauch stattgefunden haben. Es ist ja wohl möglich gewesen, daß ein Musiklehrling von 17 Jahren in den letzten Piècen, bei dem Cotillon zc., wo manchmal schon die Clarinette und Bassgeige auf dem Orchester ausreichen,

(Heiterkeit)

sich in den Saal hinunter geschlängelt hat, um mit zu tanzen. Das ist möglich. Aber, meine Herren, es läßt sich das durch polizeiliche Ueberwachung recht leicht feststellen, daß die Musikschüler, die bei der Tanzmusik mit aufspielen, in keinem Falle an den Vergnügungen selbst theilnehmen. Somit würde wohl der Antrag Berg sich erledigen. Denn ich glaube, daß, wenn es auch vorgekommen ist in vielleicht allzu großem Eifer von Seiten der einzelnen Communalobrigkeiten, daß dergleichen Dinge sind bestraft worden, doch auf Grund des Gesetzes es eigentlich nicht gerechtfertigt erscheinen kann.

Indem ich nun meinen Bericht schließe, liegt mir es noch einmal am Herzen, die Hauptpartie Ihnen zu empfehlen, nämlich die dreijährige Fortbildungsschule bestehen zu lassen. Ich bin fest überzeugt: in

einigen Jahren werden auch Sie sich darüber freuen, die heute vielleicht mit halbem Herzen zustimmen!

Correferent Vicepräsident Dr. Pfeiffer: Der Herr Referent hat Ihnen in ausführlicher und beredter Weise die Lichtseiten der Fortbildungsschule hervorgehoben. Daraus folgt gewissermaßen für den Correferenten die Pflicht, daß er seinerseits die Schattenseiten dieses Instituts hervorhebt. Denn, meine Herren, wenn wir nicht auch den Klagen und der Unzufriedenheit Ausdruck geben, welche sich in sehr vielen Kreisen des Landes über die Fortbildungsschule laut machen, so wird man glauben, daß die Landstände doch nicht vollständig von der Stimmung im Lande unterrichtet seien. Man wird uns in Petitionen und auf andere Weise zu erkennen geben, daß wir doch nicht richtig beurtheilt hätten. Die bezüglich der Fortbildungsschule vorhandene Unzufriedenheit läßt sich in vier verschiedene Kategorien theilen: erstens erscheint die Unzufriedenheit bei den fortbildungsschulpflichtigen Jünglingen. Das ist ja ganz begreiflich. Wenn man aus der Elementarschule entlassen ist, kommt man in die Jahre, wo zuerst der Freiheitsdrang in seinem ersten Brausen auftritt; es ist dies die Zeit, die man gewöhnlich mit dem populären Ausdruck „Flegeljahre“ bezeichnet.

(Heiterkeit.)

Sehr Viele von uns haben das ja vielleicht an sich selbst erfahren

(Heiterkeit)

und die Entdeckung gemacht, daß, wenn sie nach der Elementarschulzeit noch immer in die Schule gehen mußten, das sehr unangenehm war. Dieser Theil der Unzufriedenen würde noch am wenigsten zu berücksichtigen sein. Denn je schärfer der geschilderte Freiheitsdrang auftritt, umso mehr wird die Nothwendigkeit der Fortbildungsschule zu folgern sein.

Eine zweite Kategorie der Unzufriedenen sind die Lehrer; ein Theil der Lehrer wenigstens. Auch das ist begreiflich. Die Lehrer, wenn sie die mühselige Arbeit des Tages vollbracht haben, wenn sie dann noch in ihrer sonst gewohnten Ruhezeit angestrengt werden, wenn sie sich mit einem Material beschäftigen sollen, was zum Theil widerwillig und spröde ist, so ist es wohl begreiflich, daß sie nicht eben große Lust haben, in der Fortbildungsschule thätig zu sein. Aber dieser Einwand scheint mir untergeordneter Art zu sein. Denn ich glaube, daß, wenn die Zeit kommen wird, wo der Lehrermangel vollständig beseitigt ist, sich auch die Arbeit auf mehr Lehrer vertheilen wird und es wird dann die Unzufriedenheit der Lehrer in den Hintergrund treten.

Schon wichtiger aber ist eine andere Classe von Unzufriedenen. Das sind die Schulvorstände, die zunächst die Polizei über die Fortbildungsschule zu üben haben. Denen ist allerdings ein großer Zuwachs von